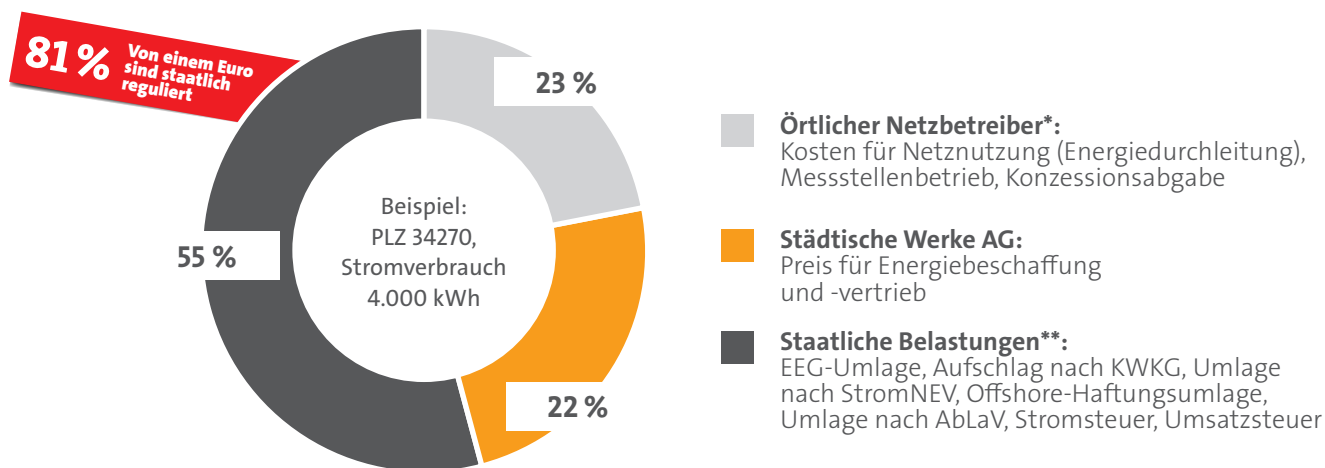


Informationen zum Strompreis

Fakten und Hintergründe zum Strompreis ab 01.01.2018

Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

Der Strompreis setzt sich zusammen aus den Kosten für Energiebeschaffung und – vertrieb, , Netznutzung sowie den gesetzlich bzw. regulatorisch bestimmten Preisbestandteilen (staatlich veranlasste Belastungen). Die Kosten für Energiebeschaffung und – vertrieb können wir beeinflussen, auf die Höhe aller anderen Preisbestandteile haben wir als Energielieferant keinen Einfluss.



*Informationen zur Höhe der jeweils aktuellen Netznutzungsentgelte finden Sie auf der Internetseite Ihres örtlichen Netzbetreibers.

Die aktuelle Höhe der einzelnen Umlagen und Aufschläge auf die Netzentgelte sind auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de**) veröffentlicht.

Die Höhe der einzelnen Umlagen und Aufschläge auf die Netzentgelte für das aktuelle Kalenderjahr entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Staatlich veranlasste Belastungen	2018 (Ct./kWh)	2017 +/- (Ct./kWh)
EEG- Umlage (derzeit: § 60 Abs. 1 EEG)	6,792	-0,088
Aufschlag nach KWKG (derzeit: § 26 KWKG)	0,345	-0,093
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,370	-0,018
Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f EnWG)	0,037	+0,065
Umlage abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)	0,011	0,005
Stromsteuer	2,050	+/- 0

81 Prozent der Kosten sind für uns nicht zu beeinflussen

Der in Ziffer 1 Ihres Auftrags zur Stromlieferung angegebene Preis setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Sowohl im Grundpreis als auch im Arbeitspreis sind enthalten: (1) von der STW AG beeinflussbare Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (= Energiepreis nach Ziffer 3.1.1 der AGB der STW AG zum Stromliefervertrag mit dem Tarif „Sicher Strom“- AGB) und (2) weitere von der STW AG nicht beeinflussbare regulatorisch bzw. gesetzlich veranlasste Preisbestandteile, die nicht im Energiepreis enthalten sind (Ziffer 3.1.2 der AGB). Diese nicht beeinflussbaren Preisbestandteile muss die STW AG aufgrund der Netznutzung für Ihre Belieferung an den Netzbetreiber bzw. den Übertragungsnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorgaben abführen; sie werden vereinbarungsgemäß in der jeweils geltenden Höhe an Sie als Kunden weiterberechnet (Ziffer 3.1.3 der AGB). Weitere Einzelheiten zu den nicht beeinflussbaren, weiterberechneten Preisbestandteilen und ihrer Höhe finden Sie nachfolgend:

Netznutzungsentgelt (einschließlich KA), Entgelt für Messstellenbetrieb

Der Netzbetreiber ermittelt die Höhe dieser Entgelte jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze. Diese Entgelte sind auf der Internetseite Ihres zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Die Höhe der KA richtet sich nach § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Umlage nach dem Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG)

Die Höhe der EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher/-in gelieferter Kilowattstunde angegeben.

Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Dieser Aufschlag auf das Netzentgelt wird vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

Aufschlag nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen.

Umlage nach § 19 Strom NEV / Umlage nach § 18 AbLaV

Diese Umlagen werden von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.